



**Konzept zum
Kinder- und Jugendschutz im
Turn- und Spielverein 1905
Oberpleis e.V.**



Inhalt

1 Allgemeines	3
2 Grundsätze der Prävention und Intervention.....	3
2.1 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des TuS	3
2.2 Unsere Philosophie.....	4
3 Gelebte Verhaltensrichtlinien im Verein	4
3.1 Verhaltenskodex für TrainerInnen und BetreuerInnen	4
3.2 Verhaltenskodex für Eltern.....	6
3.3 Verhaltenskodex für SpielerInnen	6
3.4 Der Umgang mit Alkohol, Tabak, Drogen und Doping.....	7
4 Anforderungen an TrainerInnen, BetreuerInnen und Verantwortliche.....	7
4.1 Erweitertes Führungszeugnis	7
4.1.1 Vorlagepflichtiger Personenkreis.....	7
4.1.2 Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses	8
4.1.3 Einsichtsberechtigter Personenkreis	8
4.1.4 Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	8
4.2 Qualifikation der TrainerInnen, BetreuerInnen und Verantwortlichen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes	8
5 Intervention bei Beschwerden und (Verdacht auf) Verstöße	8
5.1 Beschwerden und Konflikte.....	9
Stufe 1: Kontaktieren der eigenen TrainerIn	9
Stufe 2: Kontaktieren der Anlaufstelle	9
Stufe 3: Kontaktieren der verantwortlichen Person des Vorstands	9
5.2 (Verdacht auf) Verstöße gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz.....	9
Stufe 1: Kontaktieren der Anlaufstelle oder der externen Vertrauensperson	9
Stufe 2: Einleitung von Maßnahmen zur Einstellung der Verstöße.....	9
Stufe 3: Information des Vorstands und Ausschluss aus dem Verein	10



1 Allgemeines

Der TuS 05 Oberpleis e.V. bietet Mannschafts-, Erlebnis- und Gesundheitssport an und ist Träger der Offenen Ganztagschulen am Sonnenhügel in Oberpleis und Eudenbach sowie am Gymnasium am Ölberg in Oberpleis. Dem Verein liegt das Wohl der Kinder und Jugendlichen am Herzen. Daher hat es sich der TuS zur Aufgabe gemacht, den Kinder- und Jugendschutz aktiv zu gestalten und ein Kinder- und Jugendschutzkonzept zu entwickeln, das sowohl Prävention als auch Intervention berücksichtigt.

2 Grundsätze der Prävention und Intervention

Wir sind uns im TuS der großen Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bewusst. Sie haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt.

Wir verschließen unsere Augen nicht, sondern werden stets aktiv hinsehen. Der Kinder- und Jugendschutz steht für uns an erster Stelle. Deshalb haben wir ein Konzept für den Kinder- und Jugendschutz für unsere Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, unsere Betreuerinnen und Betreuer, unsere Mitglieder sowie die Erziehungsberechtigten entwickelt und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner festgelegt.

2.1 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des TuS

Folgende Personen sind im TuS mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz beauftragt und stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung:

Verantwortliche Person für Kinder- und Jugendschutz im Vorstand:

Barbara Weber (barbaraeweber@web.de, Tel.: 02244 – 90 20 117)

Die verantwortliche Person für Kinder- und Jugendschutz ist für die Umsetzung der Präventions- und Interventionsarbeit zuständig.

Anlaufstelle für Kinder- und Jugendschutz innerhalb des Vereins

Bei Fragen, Ängsten, Beschwerden oder Verdachtsfällen steht die Anlaufstelle als Erstkontakt persönlich, telefonisch und schriftlich für alle Betroffenen zur Verfügung.

- Michael Weber (m.weber@tus05-oberpleis.de, Tel.: 02244 – 90 20 117)
- Laura Barmesen (l.barmesen@tus05-oberpleis.de)

Vereins-externe Vertrauensperson:

Wer eine Anlaufstelle außerhalb des Vereins bevorzugt, kann sich an folgende Stellen wenden:

Informationen und Ansprechperson im Landessportbund NRW finden Sie unter:

<https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport/>

Informationen und Anlaufstelle im Fußballverband Mittelrhein (FVM) finden Sie unter

<https://www.fvm.de/engagement/soziales-engagement/kinderschutz/>



2.2 Unsere Philosophie

Unser Vereinsleben wird durch soziale Normen und Regeln getragen. Ohne diese Regeln kann ein Verein als Gemeinschaft nicht funktionieren.

Der TuS hat es sich zur Aufgabe gesetzt, jedem Kind und jedem Jugendlichen ein altersgerechtes Training unter den bestmöglichen Bedingungen anzubieten. Das Angebot soll für alle Kinder und Jugendlichen jeder Herkunft gestaltet sein.

Kinder und Jugendliche sollen beim TuS nicht nur im sportlichen Bereich gefördert werden, sondern jede Unterstützung erhalten, sich charakterlich und persönlich weiterzuentwickeln. Dazu sollen alle Menschen, die sich im Verein im sportlichen und/oder administrativen Bereich engagieren, als Vorbilder vorangehen und Werte wie Rücksichtnahme, Lern- und Hilfsbereitschaft, Fairness, Respekt, Leistungswille, Durchsetzungsvermögen, Selbstvertrauen sowie einen fairen Umgang mit Siegen und Niederlagen vorleben.

3 Gelebte Verhaltensrichtlinien im Verein

In unserem Verein engagieren sich Menschen als Trainerin/Trainer, Betreuerin/Betreuer, Schiedsrichterin/Schiedsrichter, im Vorstand, in der Geschäftsstelle und natürlich sportlich. Aber auch Eltern, Freunde, Bekannte, Geschwisterkinder oder Fans kommen auf unserer Sportanlage zusammen. Der Verhaltenskodex des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) soll den freundlichen und fairen Umgang miteinander regeln. Ein respektvoller Umgang soll den Verein nach innen und außen repräsentieren.

3.1 Verhaltenskodex für Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Betreuer*innen

Per Unterschrift verpflichten sich Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeiter in den unterschiedlichen Funktionen des TuS, den nachfolgenden Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) einzuhalten.



EHRENKODEX DES DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUNDES (DOSB)

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum, Unterschrift



3.2 Verhaltenskodex für Eltern

Ohne das Mitwirken der Erziehungsberechtigten ist ein erfolgreiches Kinderschutzprojekt nicht möglich. Daher geben wir auch ihnen Richtlinien an die Hand, die einen reibungslosen Trainings-, Spiel- und Turnierbetrieb gewährleisten sollen. Mit ihrer Unterschrift unter die Anmeldung des Kindes verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur Einhaltung des nachfolgenden Verhaltenskodexes:

- *Kein Kind wird von uns diskriminiert! Nicht wegen des Geschlechts, der sozialen oder ethnischen Herkunft, der Religion, Kleidung, Hautfarbe, aufgrund von Beeinträchtigungen oder anderen Merkmalen.*
- *Alle Kinder in unserem Verein wollen Sport treiben und geben stets ihr Bestes. Einige mit mehr, andere mit weniger Erfolg. Wir vergessen nicht, dass kein Kind mit Absicht Fehler macht. Kinder sammeln (Bewegungs-)Erfahrungen. Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen.*
- *Wir bringen Kritik oder Unverständnis gegenüber dem Trainer*innenteam durch konstruktive Gespräche zum Ausdruck. Wir sprechen die Trainerinnen und Trainer persönlich an und führen diese Gespräche in Abwesenheit unseres Kindes.*
- *Wir feuern nicht nur bestimmte, sondern alle Sportlerinnen und Sportler an und kritisieren Einzelne nicht durch Rufe. Wir tragen durch unser Verhalten dazu bei, dass sich alle Sportlerinnen und Sportler unterstützt fühlen.*
- *Wir unterlassen es, Anweisungen zu geben. Dies obliegt dem Trainer*innenteam.*
- *Wir kritisieren und beleidigen keine Schieds- und Wettkampfrichterinnen und -richter und akzeptieren ihre Entscheidungen, auch wenn wir mit diesen nicht einverstanden sind. Dies gilt insbesondere auch für junge Unparteiische, die noch wenig Erfahrung haben. Die Schieds- und Wettkampfrichterinnen und -richter stellen ihre Freizeit zur Verfügung – ohne sie würde kein Wettkampf stattfinden.*
- *Wir vermeiden den Gebrauch von Kraftausdrücken. Kinder nehmen diese schnell auf und verwenden sie in ihrem täglichen Sprachgebrauch - oft ohne den Sinn und deren Bedeutung zu kennen.*
- *Wir vermeiden den Konsum von Alkohol in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren auf dem Sportplatz und in den Sporthallen. Bei Spielen und Trainingseinheiten von Kinder- und Jugendteams gilt ein Rauchverbot innerhalb des Sportgeländes.*

3.3 Verhaltenskodex für Sportlerinnen und Sportler

Auch unsere Sportlerinnen und Sportler, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, verpflichten sich bei der Anmeldung für den Verein, die Richtlinien des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes einzuhalten.

- *Ich behandle andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.*
- *Ich diskriminiere andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, Kleidung, Hautfarbe oder aufgrund ihrer Beeinträchtigung.*
- *Ich achte das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art.*
- *Ich respektiere die individuellen Grenzen der anderen und achte das Recht der anderen „Nein“ zu sagen. Ein „Nein“ wird von mir akzeptiert.*



- *Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.*
- *Ich lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.*
- *Ich vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle mich daher gegen Tricks und jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereinsleben.*
- *Ich werde keine Drogen oder leistungssteigernden Substanzen konsumieren. Außerdem halte ich mich an die Bestimmungen und Altersbegrenzungen in Bezug auf Alkoholkonsum. Wenn ich älter als 16 Jahre bin, vermeide ich Alkoholkonsum in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren.*
- *Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.*
- *Ich unterstütze andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.*

Quelle: Deutsche Sportjugend im DOSB

3.4 Der Umgang mit Alkohol, Tabak, Drogen und Doping

Jegliche Art von Drogen oder leistungssteigernden Substanzen werden in unserem Verein nicht toleriert. Bei Bekanntwerden der Einnahme von Drogen oder leistungssteigernden Substanzen wird der Vorstand informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen.

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist der Alkoholkonsum auf dem Vereinsgelände sowie im Rahmen von Vereinsveranstaltungen grundsätzlich nicht gestattet. Ab 16 Jahren wird entsprechend der Regelungen des Jugendschutzgesetzes verfahren.

4 Anforderungen an Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter und Verantwortliche

Der TuS 05 Oberpleis e.V. fordert im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes von seinen Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern und Verantwortlichen neben der fachlichen Eignung für Kinder- und Jugendtraining, soziale Kompetenz und Empathie, Grundkenntnisse in Bezug auf Kinder- und Jugendschutz sowie den Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ).

4.1 Erweitertes Führungszeugnis

Der TuS fordert zur Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) ein. Der Einsatz des eFZ ist stets nur ein Baustein eines Vereinskonzpts zum Kinder- und Jugendschutz. Keinesfalls ersetzt das eFZ weitere Bemühungen zum Kinder- und Jugendschutz.

Das eFZ wird von staatlicher Stelle auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller im Ehrenamt mit Kindern und Jugendlichen arbeitet. Die Erstellung ist zu solchen Zwecken kostenlos.

4.1.1 Vorlagepflichtiger Personenkreis

Die Vorlage eines eFZ wird vom TuS von allen Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Betreuerinnen und Betreuer sowie allen Vereinsmitgliedern, die regelmäßig im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit Umgang mit Minderjährigen haben, sowie dem Vorstand, eingefordert.

Das eFZ darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.



4.1.2 Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses

Es erfolgt eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses alle drei Jahre.

4.1.3 Einsichtsberechtigter Personenkreis

Nur der Verantwortliche für den Kinder- und Jugendschutz innerhalb des Vorstands sowie die Ansprechpartner*innen für Kinder- und Jugendschutz sind für die eFZ einsichtsberechtigt. Sie müssen sich schriftlich zum Datenschutz und zur Sicherstellung der Datensicherheit verpflichten.

4.1.4 Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das eFZ darf nur eingesehen werden und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist von den Einsichtsberechtigten zu dokumentieren. Die Archivierung dieser Dokumentation erfolgt entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den Vorgaben für Datensicherheit sowie in einer Weise, dass nur einsichtsberechtigte Personen Zugriff auf die eFZ haben. Kopien von dem eFZ dürfen nicht gemacht werden. Die Inhalte des eFZ dürfen nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbestände betreffen, spricht der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aus. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. Hierzu dürfen auch die Details zu den Einträgen zeitweise gespeichert werden. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden.

4.2 Qualifikation der Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Betreuerinnen und Betreuer und Verantwortlichen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes

Neben der fachlichen Qualifikation müssen Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter den Nachweis erbringen, dass sie in den Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes geschult sind. Gleiches gilt für Betreuerinnen und Betreuer sowie Verantwortliche, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Hierzu nehmen alle Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Betreuerinnen und Betreuer sowie Verantwortliche innerhalb von sechs Monaten nach Antritt ihrer Tätigkeit im Verein an einer Grundlagenschulung zum Kinder- und Jugendschutz teil.

Diese Schulung muss alle drei Jahren wiederholt werden.

5 Intervention bei Beschwerden und (Verdacht auf) Verstöße

In Bezug auf das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept des TuS 05 Oberpleis e.V. können vielfältige Gründe für Meldungen von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Betreuerinnen und Betreuer sowie anderen Beteiligten entstehen. Aus diesem Grund wird zwischen „Beschwerden“ und „Verdachtsfällen von Verstößen gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz“ unterschieden und für beides ein unterschiedliches Vorgehen definiert.



5.1 Beschwerden und Konflikte

Bei Beschwerden über das Verhalten von Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Betreuerinnen und Betreuer und anderen erwachsenen Vereinsmitgliedern oder anderen Kindern und Jugendlichen wird in drei Stufen vorgegangen.

Stufe 1: Kontaktieren der eigenen Trainerin/Übungsleiterin, des eigenen Trainers/Übungsleiters

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich Kinder, Jugendliche und Eltern sowie andere betroffene Personen im Falle von Unzufriedenheiten mit dem Verhalten von Trainerinnen/Trainern, Übungsleiterinnen/Übungsleitern und Betreuerinnen/Betreuern zunächst direkt an den Betroffenen wenden.

Stufe 2: Kontaktieren der Anlaufstelle

Sollten Beschwerden und Konflikte nicht mit der eigenen Trainerin/dem eigenen Trainer, der eigenen Übungsleiterin/dem eigenen Übungsleiter, der eigenen Betreuerin/dem eigenen Betreuer gelöst werden können, kann die Anlaufstelle des TuS kontaktiert werden (Ansprechperson: siehe Kapitel 2.1).

Stufe 3: Kontaktieren der verantwortlichen Person des Vorstands

Sollten Beschwerden und Konflikte nicht durch die Anlaufstelle gelöst werden können, kann die verantwortliche Person des Vorstands für Kinder- und Jugendschutz (Ansprechperson: siehe Kapitel 2.1) kontaktiert werden. Dieser entscheidet, ob eine Beschwerde oder ein Konflikt auch an den Geschäftsführenden Vorstand weitergeleitet und dort besprochen werden muss.

5.2 (Verdacht auf) Verstöße gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz

Bei Verstößen gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz ist folgendes Vorgehen vorgesehen.

Stufe 1: Kontaktieren der Anlaufstelle oder der externen Vertrauensperson

Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Trainerinnen/Trainer, Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Betreuerinnen/Betreuer oder andere Beteiligte können einen (Verdacht auf) Verstoß gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz melden, indem sie sich an die Anlaufstelle wenden (Ansprechpersonen siehe Kapitel 2.1). Die Anlaufstelle ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sollten dennoch Bedenken bzgl. der Unbefangenheit bestehen, kann die externe Vertrauensperson angesprochen werden (Kontakt siehe Kapitel 2.1). Die Mitglieder der Anlaufstelle sind im Umgang mit Verdachtsfällen auf Verstöße gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz geschult und leiten in Absprache mit den Betroffenen die notwendigen Maßnahmen ein. Dabei steht der Schutz sowohl der Opfer als auch der beschuldigten Person im Vordergrund. Die Mitglieder der Anlaufstelle sowie die externe Ansprechperson garantieren, dass sie – sofern sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet sind – nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person weitere Maßnahmen einleiten.

Stufe 2: Einleitung von Maßnahmen zur Einstellung der Verstöße

Das Einverständnis der betroffenen Person vorausgesetzt, leiten die Mitglieder der Anlaufstelle - in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Person für Kinder- und Jugendschutz - Maßnahmen zur Einstellung der Verstöße ein. Diese Maßnahmen unterscheiden sich je nach Sachlage. Handelt es sich um strafrechtlich relevante Verstöße, werden diese zur Anzeige gebracht. Die Sachlage sowie die eingeleiteten Maßnahmen werden von der Anlaufstelle dokumentiert und archiviert. Dabei werden die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung sowie der Datensicherheit beachtet. Auf diese Daten haben ausschließlich die Anlaufstelle und der Verantwortliche des Vorstands für Kinder- und Jugendschutz Zugriff.



Stufe 3: Information des Vorstands und Ausschluss aus dem Verein

Die verantwortliche Person für Kinder- und Jugendschutz informiert den Geschäftsführenden Vorstand über jeden Verstoß gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz, für den Maßnahmen eingeleitet werden sollen. Der Vorstand entscheidet, ob ein Verstoß gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz einen Ausschluss aus dem Verein nach sich zieht.